

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Traunreut (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 27. April 2012

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 26.03.2018 (Amtsblatt vom 28.03.2018)
2. Änderungssatzung vom 27.04.2021 (Amtsblatt vom 29.04.2021)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Traunreut erhebt für die Benutzung ihrer in § 1 der Friedhofssatzung genannten Bestattungseinrichtungen Grab- und Bestattungsgebühren.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabgebühr entsteht mit der Zuweisung eines Grabplatzes oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grabplatz.
- (2) Die Bestattungsgebühr entsteht mit Abschluss der Bestattungshandlung oder der Leichenhausbenutzung.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren werden für das Nutzungsrecht in Grabplätzen wie folgt erhoben:



a) Kindergrab bei 9 Jahren Ruhezeit:	182,32 €
b) Einzelgrab bei 18 Jahren Ruhezeit:	1.519,33 €
c) Einzelgrab bei 25 Jahren Ruhezeit:	2.110,18 €
d) Doppelgrab bei 18 Jahren Ruhezeit:	2.118,81 €
e) Doppelgrab bei 25 Jahren Ruhezeit:	2.942,79 €
f) Urnengrab bei 9 Jahren Ruhezeit:	510,49 €
g) Urnenwandgräber bei 9 Jahren Ruhezeit:	1.082,68 €
h) Anonymes Grabfeld bei 9 Jahren Ruhezeit:	243,09 €
i) Gruftgrabstätte bei 50 Jahren Ruhezeit:	23.127,57 €
j) Anonymes Kindergrab bei 3 Jahren Ruhezeit:	81,03 €
k) Baumgräber für Urnenbestattungen bei 9 Jahren Ruhezeit:	1.190,42 €
l) Gemeinanlage für Urnen bei 9 Jahren Ruhezeit:	2.091,19 €
m) Gemeinschafts – Urnenwandgräber bei 9 Jahren Ruhezeit:	501,97 €

- (2) Die Grabgebühren beinhalten auch alle Aufwendungen für die Friedhofsunterhaltung auf Dauer des Nutzungsrechts.
- (3) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird die Grabgebühr anteilig entsprechend des Verlängerungszeitraums erhoben.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Bestattungsgebühren werden für Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang mit einem Sterbefall entstehen, wie folgt erhoben:
1. Verwaltungsgebühr

Grundgebühr für Bestattung, Ausgrabung und Umbettung:	209,96 €
---	----------
 2. Grabherstellung

a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern (Sarglänge max. 0,60 m):	74,80 €
b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bei Kindern (Sarglänge max. 1,30 m):	84,71 €



c) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normaltiefe):	255,20 €
d) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Tiefgrabung):	297,00 €
e) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes:	77,00 €
f) Öffnen und Schließen der Urnenwand:	40,70 €

3. Beerdigungsdienst

a) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (1 Träger):	39,27 €
b) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (2 Träger):	78,54 €
c) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (4 Träger):	159,50 €
d) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (6 Träger):	235,62 €
e) Beerdigungsdienst für Erdbestattung (8 Träger):	314,16 €
f) Beerdigungsdienst für Urnenbestattung (1 Träger):	33,00 €
g) Kreuzträger bei Erd- und Urnenbestattung:	26,18 €

4. Exhumierung und Umbettung

a) Ausgrabung einer Leiche (Grabtiefe 2,20 m)	327,25 €
b) Ausgrabung einer Leiche (Grabtiefe 1,80 m)	274,89 €
c) Ausgrabung von Gebeinen (Grabtiefe 2,20 m)	274,89 €
d) Ausgrabung von Gebeinen (Grabtiefe 1,80 m)	257,87 €
e) Ausgrabung einer Urne (Grabtiefe 0,80 m)	68,07 €

5. Leichen- und Aussegnungshalle

a) Benutzung der Leichenhalle (pro Tag):	88,18 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle (pro Tag):	198,95 €
c) Annahme einer Leiche:	55,00 €
d) Annahme einer Leiche in Notfällen: (Montag – Freitag vor 8:00 Uhr oder nach 16.30 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage)	71,50 €
e) Annahme einer Urne:	35,75 €
f) Schließdienst für Abschiednahme: (Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	71,50 €
g) Schließdienst für Abschiednahme: (Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	118,46 €
h) Benutzung der Klimatruhe (pro Tag):	15,00 €



- (2) Für andere Leistungen, die nicht aufgeführt sind, werden die Bruttostundenlöhne, die tatsächlichen Auslagen und Fremdkosten berechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige.
- (2) Für Grabgebühren zu Lebzeiten ist Gebührensschuldner der Benutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die Grab- und Bestattungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft ¹⁾.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 27.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 30.04.2007, außer Kraft.

Traunreut, den 27.04.2012

STADT TRAUNREUT

Franz Parzinger
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 28./29.04.2012 veröffentlicht.

Traunreut, den 07.05.2012

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 28./29.04.2012). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.